

**Zwölfte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu
Kiel für Studierende der Mathematik mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und
Master of Science (M.Sc.) und Studierende der Finanzmathematik mit dem Abschluss Master
of Science (M.Sc.) (Fachprüfungsordnung Mathematik und Finanzmathematik (1-Fach))**

Vom 5. Februar 2015

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2015, S. 85

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 9. Februar 2015

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 21. Januar 2015 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung Mathematik und Finanzmathematik (1-Fach) vom 29. November 2007 (NBl. MWV Schl.-H. 2008, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. August 2014 (NBl. HS MSB Schl.-H. S. 57), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage „1. Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science Mathematik“ werden die Anmerkungen geändert wie folgt:
 - a. In der Fußnote 1 wird das Wort „Betriebswirtschaftslehre“ gestrichen.
 - b. Die Fußnote 6 erhält folgende Fassung:
„⁶ Eines der Module Algebra II (Ausrichtung Darstellungstheorie), Algebra II (Ausrichtung auflösbare Gruppen), Algebra II (Ausrichtung unendliche Gruppen)“
2. In der Anlage „2. Studienverlaufsplan für den Master of Science Mathematik“ wird in den Anmerkungen, Fußnote 2 das Wort „Betriebswirtschaftslehre,“ gestrichen.

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2015 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 5. Februar 2015 erteilt.

Kiel, den 5. Februar 2015

Prof. Dr. Wolfgang J. Duschl
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel